

Förderrichtlinien der Sparkassenstiftung Jena-Saale-Holzland

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Sparkassenstiftung verfolgt folgende gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Bildung und Erziehung
- Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung des Sports
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Religion
- Förderung der Völkerverständigung
- Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
- Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums

In anderen Zweckbereichen ist eine Förderung durch die Sparkassenstiftung nicht möglich.

2. Die Sparkassenstiftung führt gem. § 2 ihrer Satzung eigene Maßnahmen und Projekte durch und fördert auch Projekte Dritter.
3. Projekt- und Fördermaßnahmen sollen sich grundsätzlich durch eine herausragende Qualität, Innovation, einem hohen Vernetzungscharakter auszeichnen und am Bedarf der Region orientieren.
4. Die Stiftungstätigkeit bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises und orientiert sich damit an den politischen Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung. Maßnahmen von Antragstellern, die außerhalb o.g. Regionen stattfinden, werden grundsätzlich nicht gefördert.
5. Die Sparkassenstiftung ist offen für eine Kooperation mit Dritten.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Sparkassenstiftung besteht gemäß § 4 der Satzung nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektes/ Maßnahmeträgers.

II. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt an die Stiftung sind gemeinnützige und mildtätige Vereine und Institutionen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Sitz oder Geschäftssitz in Jena bzw. Saale-Holzland-Kreis (innerhalb der politischen Grenzen zum Zeitpunkt der Förderung).

Natürliche Personen sind nur im Ausnahmefall im Bereich der Mildtätigkeit bzw. bei der Ausschreibung von Stiftungsstipendien antragsberechtigt.

2. Nicht rechtsfähige Vereinigungen (Initiativgruppen u.ä.) können nur gemeinsam mit einem rechtsfähigen Verein oder einer Institution bzw. einer Kirchen und Religionsgemeinschaft (näher umschrieben siehe 1.) Zuwendungen beantragen. In diesem Fall ist der Verein, die Institution bzw. die Kirche oder Religionsgemeinschaft Zuwendungsempfänger und haftet für die ordnungsgemäße Abwicklung im Falle einer Zusage.

III. Antragsweg

1. Für Förderanträge ist das Antragsformular der Sparkassenstiftung zu verwenden.
2. Für zusätzliche Angaben sind dem Antragsformular die dort erbetenen Anlagen beizufügen.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines genauen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum jeweiligen Einzelprojekt, der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und soweit vorhanden ein aktueller Registerauszug.
4. Förderanträge an die Sparkassenstiftung werden direkt an die Stiftung gerichtet.
5. Der weitere Schriftwechsel mit dem Antragsteller erfolgt in der Regel durch vom Vorstand beauftragte Personen.

IV. Antragsfristen

1. Anträge können jederzeit eingereicht werden.
2. Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen wurden, sind von einer Förderung in der Regel ausgeschlossen. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Vorhaben ist ausgeschlossen.
3. Anträge auf Förderung ab 10.000 EUR Fördersumme können nur zum 15. April und zum 15. September eines jeden Jahres eingereicht werden.

V. Bewilligung, Auszahlung bewilligter Mittel und Nachweispflichten der Projektträger

1. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung, welcher Art, Höhe und Umfang der Bewilligung festlegt.

Die Bewilligung eines Förderantrags kann mit Auflagen/ Verwendungsbeschränkungen verbunden sein.

Zuwendungen sind immer zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung des bewilligten Projektes bestimmt. Sie sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, ist verbindlich.

2. Bewilligte Mittel sind mit dem entsprechenden Formular abzurufen, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

Enthält der Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung projektbezogen keine anders lautenden Regelungen, verfallen die bewilligten Mittel, wenn diese vom Projektträger bei der Stiftung nicht bis spätestens 30.09. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Angabe des genauen Verwendungszweckes angefordert worden sind, und stehen der Sparkassenstiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung. Die Abruffrist kann im Ausnahmefall auf Antrag verlängert werden.

3. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt durch die Sparkassenstiftung. Die Sparkassenstiftung überweist nach erfolgtem Mittelabruf in der Regel 100 Prozent des bewilligten Förderbetrages. Der Stiftung ist nach Mitteleingang eine Zuwendungsbescheinigung zuzuleiten.

Zuwendungen werden nicht auf Privatkonten überwiesen.

4. Enthält der Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung projektbezogen keine anders lautenden Regelungen, ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Antragsteller gegenüber der Sparkassenstiftung bis spätestens 30.06. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formular der Sparkassenstiftung zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Finanz- und Sachbericht.

Der Finanzbericht umfasst eine Einzelauflistung aller projektbezogenen Ausgaben sowie aller projektbezogenen Einnahmen (Förderungen/Zuschüsse Dritter/sonstige). Alle abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung durch die Stiftung zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Ausgabebelege sind in Höhe der Zuwendung als Kopie dem Bericht beizufügen.

Im Rahmen des Sachberichtes ist über die inhaltlichen Aspekte der Projektdurchführung, über die Umsetzung der geplanten Zielstellung, über die nachhaltige Wirkung, über die Kooperation mit anderen Akteuren und über eine evtl. Weiterführung des Projektes zu berichten. Sollte das Projektziel nicht erreicht worden sein, ist über die Umstände bzw. Gründe zu berichten.

Fotos, Presseberichte und Belegexemplare von Druckerzeugnissen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Zuwendungsempfänger gewährt der Stiftung an dem Verwendungsnachweis beigefügten Bild-, Ton oder Video-Dokumenten Nutzungsrechte, es sei denn, der Nutzung wird ausdrücklich widersprochen.

VI. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

1. Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlter Beträge, die der Projektträger entgegen einer früheren Mitteilung an die Sparkassenstiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Sparkassenstiftung zurückzuzahlen.
2. Macht der Projektträger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Sparkassenstiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw. nicht auszuzahlen. Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Beträge werden von der Stiftung zurückgefordert.

Änderungen des Projektes sind der Sparkassenstiftung unverzüglich anzuzeigen, die Sparkassenstiftung wird in diesem Fall prüfen, ob das Projekt auch unter den geänderten Bedingungen gefördert werden kann; eine Kürzung bzw. ein Widerruf der Unterstützungszusage behält sich die Sparkassenstiftung vor.

3. Liegt der Verwendungsnachweis des Projektträgers bei der Sparkassenstiftung zur vorgenannten Frist nicht vor, ist die Stiftung berechtigt die Fördermittel zurück zu fordern, da von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen ist.

VII. Ablehnung von Anträgen

1. Antragsteller, deren Antrag nicht entsprochen werden kann, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Sparkassenstiftung.
2. Die Ablehnung von Anträgen durch die Sparkassenstiftung bedarf keiner Begründung.

VIII. Finanzielle Rahmenbedingungen für Stiftungsprojekte und Fördermaßnahmen

1. Um innerhalb des Fördergebietes möglichst viele Projekte durchführen bzw. fördern zu können, stehen pro Einzelprojekt nur kleine Förderbeträge zur Verfügung.
2. Wer einen Antrag auf Förderung an die Sparkassenstiftung stellt, hat Eigenmittel/Eigenleistungen in angemessenem Rahmen aufzubringen. Dabei sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

IX. Leihgaben

Museen, Galerien, Sammlungen usw. erhalten Kunstwerke und Exponate von musealem Rang ausschließlich als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die kulturellen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft oder in privatem Besitz befinden.

X. Ausschlusskriterien

1. Die Finanzierung laufender Personalkosten, laufender Sachkosten und laufender Bauunterhaltungsmaßnahmen zugunsten eines Antragstellers sind ausgeschlossen. Folge- und Unterhaltungskosten eines Projektes/einer Maßnahme können durch die Stiftung grundsätzlich nicht gefördert werden.
2. Förderanträge, die außerhalb des Förderspektrums der Stiftung liegen, werden von vornherein durch die Stiftung abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Stiftung.
3. Druckkostenzuschüsse, Buchprojekte, Kolloquien, Tagungen, Forschungsreisen, Festveranstaltungen und Kongresse sind nicht förderfähig.
4. Im Forschungs- und Wissenschaftsbereich sind die Projekte nicht förderbar, die der angewandten Forschung oder der Verwertung von Patenten u. ä. zuzuordnen sind.

XI. Bericht über Förderprojekte

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen, in Printmedien und auf Ihrem Webauftritt über alle von ihr geförderten Projekten im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

XII. Schutzbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich und haben ggf. notwendige Genehmigungen einzuholen. Die Sparkassenstiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projektes entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Zuwendungsempfänger schadlos zu halten.

Der Zuwendungsempfänger versichert, dass das der Stiftung überlassene Dokumentations- und Bildmaterial keine Rechte Dritter verletzt, und stellt die Stiftung insoweit vorsorglich von Ansprüchen Dritter frei.

Die neuen Förderrichtlinien treten ab 01.01.2018 in Kraft.